

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Ministerialdirigent
Gerold Reichle
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Berlin, den 15. Dezember 2004

NB 30

Sehr geehrter Herr Reichle,

vielen Dank für Ihr o.a. Antwortschreiben auf die BITKOM-Stellungnahme zur Nutzungsbestimmung 30 (NB30) vom 27.8.04.

Wir erachten die Korrespondenz mit Ihrem Hause für wertvoll, da sie in wesentlichen Punkten zur Präzisierung beiträgt und darüber hinaus erkennen lässt, dass die angedeutete Denkrichtung für den künftigen Umgang mit der Thematik in vielen Punkten den Vorstellungen unserer Mitgliedsfirmen entgegenkommt.

Sicher wissen Sie, dass BITKOM nicht alle Punkte näher kommentieren kann, da nicht zu allen eine einheitliche Meinung von Funk- und „Draht“-seite besteht. Die bisher verabschiedeten Stellungnahmen und auch dieser Brief beruhen aber auf vollem Konsens.

Um sicher zu gehen, dass wir ein gemeinsames Verständnis über die vier Problemfelder haben bzw. um mögliche Konflikte schon vorab anzusprechen, möchten wir mit diesem Schreiben noch einmal kurz zusammenfassend unser Verständnis Ihrer Ausführungen, gegliedert nach den vier von uns angesprochenen Problemfeldern, darlegen.

1. Frequenzbereiche für sicherheitsrelevante Funkdienste

Für die meisten Frequenzbänder, für die keine Freizügigkeit der Nutzung gegeben ist, wird angestrebt, eine Allgemeinzuteilung durch die RegTP für solche Systeme zu erteilen, die den geforderten Schutz garantieren können. Wir verstehen Ihre Ausführungen dazu so, dass bis zur Klärung, welche Frequenzbänder betroffen sind und für welche Frequenzbänder und Systeme eine Allgemeinzuteilung erteilt wird, kein Handlungsbedarf für eine Einzelbeantragung einer Frequenzzuteilung besteht. Für BITKOM besteht demnach zur Zeit keine Notwendigkeit und Möglichkeit, unsere Mitglieder und andere Unternehmen und Haushalte, die beispielsweise ein LAN installiert haben, dazu aufzufordern, für als sicherheitsrelevant definierte Frequenzen einen Antrag auf Frequenzzuteilung zu stellen.

2. Unterscheidung Störspektren durch Frequenznutzung und durch andere Anwendungen

Die Störstrahlungsgrenzwerte der NB30 erfassen nur solche Störkomponenten, die von Telekommunikationssignalen, also den gewollten Aussendungen, herrühren. Dies ist konsistent mit der Definition der „Frequenznutzung“ im TKG. Problematisch könnte der Fall werden, wenn sich Störspektren nicht eindeutig den Telekommunikationssignalen oder anderen Anwendungen zuordnen lassen.

Unserer Auffassung nach sollen die bestmöglichen Maßnahmen von RegTP getroffen werden, um eine eindeutige Trennung herbeizuführen. Ist eine solche eindeutige Trennung nicht mit angemessenen Mitteln und sinnvoll erreichbar, erfolgt die Behandlung der Störung nach dem EMVG.

3. Konformitätsüberprüfung von TK-Netzen

Konformitätsüberprüfungen von TK-Netzen sind nicht vorgesehen und werden in der Regel auch nicht vorgenommen. Dies schließt nicht aus, dass die RegTP im begründeten Einzelfall eine Überprüfung vornimmt.

4. Messvorschrift MV05

Die Messverfahren werden regelmäßig – auch hinsichtlich ihrer Praktikabilität - überprüft und der technischen Entwicklung angepasst. BITKOM ist gern bereit, gemeinsam mit der RegTP mögliche Probleme bei der Anwendung der Messverfahren zu diskutieren und zur Verbesserung und Anpassung der Verfahren beizutragen.

Anwendung der NB 30

Wie oben gesagt, sehen wir den Brief von Herrn Ehrnsperger vom 6. November 2001 und Ihren Brief vom 24. September 2004 als hilfreiche Interpretation der NB 30 an. Viele Punkte davon gehen positiv auf die von BITKOM vorgetragene Argumente ein. Wir gehen davon aus, dass die NB 30 im Sinne dieser Punkte in Zukunft pragmatisch gehandhabt werden kann.

Einige Probleme sind jetzt schon sichtbar, z.B. in den Grenzen der Messtechnik in der praktischen Anwendung. Wir hoffen, dass die Möglichkeit besteht, bei solchen auftretenden Problemen im Dialog mit Ihnen und der RegTP sachlichen Fortschritt erreichen zu können.

Sollten unsere Interpretationen der Sachlage wider Erwarten in einzelnen Punkten nicht Ihren Auffassungen entsprechen, bitten wir um eine Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Hintemann